



## **Spezialkommission Zusammenführung VBSH und RVSH**

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

### **Bericht und Antrag der SPK «Zusammenführung von VBSH und RVSH» vom 7. Dezember 2017**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission «Zusammenführung von VBSH und RVSH» hat die Vorlage in drei Sitzungen eingehend beraten. Mit diesem Bericht informiert die SPK kurz über den Beratungsablauf und unterbreitet Ihnen die überarbeiteten Anträge.

#### **1. Beratungsablauf**

Die SPK hat die Vorlage an drei Sitzungen (26.10.2017, 16.11.2017 und 7.12.2017) behandelt. Stadtrat Daniel Preisig und Bruno Schwager, Direktor der VBSH, führten in die Vorlage ein und beantworteten alle Fragen. Für die Beratung der Organisationsverordnung wohnte Stadtschreiber Christian Schneider an der dritten Sitzung der SPK bei.

Die SPK ist am 26. Oktober 2017 einstimmig und ohne Enthaltungen auf die Vorlage eingetreten.

In der Schlussabstimmung vom 7. Dezember 2017 wurde die Vorlage mit 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen gutgeheissen.

#### **2. Details und Ergebnisse der Beratungen**

##### **2.1 Grundsätzlicher Widerstand gegen Verselbständigung**

Eine Minderheit in der Kommission äusserte grundsätzliche Bedenken gegen die für die Zusammenführung der beiden Busbetriebe notwendige Verselbständigung der VBSH in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Die Mehrheit in der Kommission hielt am Grundsatzbeschluss des Grossen Stadtrates zur Rechtsform vom 25. September 2015 und der in der Vorlage aufgezeigten Zusammenführung fest.

Die kritische Haltung der Minderheit kam bei einem Streichungsantrag zu Antragsziffer 2 sowie der Schluss-Abstimmung zum Ausdruck (Abstimmungsresultat jeweils 6 zu 3, 0 Enthaltungen).

## 2.2 Parallel geführte Beratungen mit den Sozialpartnern

Die Vorlage und der Gesamtarbeitsvertrag (GAV, Beilage 9) halten alle für die politische Beratung wichtigen Arbeitsbedingungen und Grundsätze der Überführung (z.B. Besitzstandswahrung) fest. Der Gesamtarbeitsvertrag wurde vom Vertreter des VPOD unterzeichnet. Es war nicht vorgesehen, für die politische Diskussion darüber hinaus auch weitere Parameter wie die Zulagen festzulegen. Dies auch darum, weil die Zulagen abhängig vom Fahrplan und den Dienstplänen sind. Nach der Verabschiedung der Vorlage wurde der Wunsch, die Zulagen jetzt schon festzulegen, vom VPOD geäussert. Der Stadtrat hat diesem Wunsch entsprochen und Gespräche aufgenommen. In mehreren Gesprächsrunden konnte zwar eine Annäherung, aber noch keine Einigung erreicht werden. Um parallele Diskussionen zu vermeiden, wurden zu Beginn der Beratungen der parlamentarischen Spezialkommission die Gespräche seitens Stadtrat auf Eis gelegt. Der VPOD verschickte daraufhin am 31. Oktober 2017 eine Medienmitteilung und forderte die Wiederaufnahme der Gespräche.

Eine Minderheit in der Kommission forderte an der zweiten Sitzung vom 16. November 2017 die Beratungen der Kommission zu sistieren, bis eine Einigung mit den Sozialpartnern gefunden ist. Dieser Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen abgelehnt.

Ein weiterer Antrag, der die Ausklammerung der personalrechtlichen Fragen bis zur Einigung mit dem VPOD forderte, wurde mit 8 zu 1 Stimme abgelehnt.

Stattdessen wurde auf Antrag des Stadtrates einstimmig (9 Ja-Stimmen) beschlossen, dass der Stadtrat die Gespräche mit den Personalvertretern nach Abschluss der personalrechtlichen Fragen in der SPK (also am 16. November 2017) wieder aufnehmen darf.

## 2.3 Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt

In der Kommission wurden Vergleiche mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten gemacht, wie zum Beispiel den Spitälern Schaffhausen, der Schaffhauser Kantonalbank oder den Sonderschulen Schaffhausen.

Dabei wurde festgestellt, dass die Anstalten nicht miteinander zu vergleichen sind, und zwar weil deren Ausgestaltung der zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage (hier: Organisationsverordnung) zu unterschiedlich sind. Der Vertreter des Stadtrates erläuterte der SPK, dass bei der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt viel Wert auf die politische Mitbestimmung gelegt wurde.

## 2.4 Zusammensetzung der Verwaltungskommission

Intensiv diskutiert wurde die Zusammensetzung der Verwaltungskommission (VK). Die SPK legt Wert darauf, dass der Stadtrat in der VK keine dominierende Rolle einnehmen kann und auch der Grosse Stadtrat darin vertreten ist.

Die SPK beschloss folgende Änderungen, und zwar jeweils einstimmig (9 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen):

- Für die Wahl in die Verwaltungskommission soll der Grosse Stadtrat zwei Mitglieder aus seiner Mitte zur Wahl vorschlagen können. Für die aus dem Grossen Stadtrat entsendeten Mitglieder soll es keine Amtszeitbeschränkung geben. Rücktritt aus dem Grossen Stadtrat führt zum Verlust des Mandates in der Verwaltungskommission.
- In die Verwaltungskommission darf maximal ein Vertreter des Stadtrates gewählt werden.
- Der Personalvertreter soll nur mit beratender Stimme (Beratungs- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht) haben.
- Weiter soll auch der Sekretär (beratend, ohne Stimmrecht) in der Organisationsverordnung erwähnt werden.

Mit diesen Änderungen ist die Grösse der VK von maximal sieben Personen weiterhin einhaltbar, und zwar mit unveränderter Abdeckung der regionalen Vertretung (Neuhausen, Netzgebiet Regionallinien).

## 2.5 Verbesserungen an der Organisationsverordnung

Die Spezialkommission stellte bei der Beratung der Organisationsverordnung den Bedarf für verschiedene redaktionelle und andere kleine Verbesserungen fest. Die überarbeitete Version der Organisationsverordnung (Beilage 8) liegt diesem Bericht und Antrag bei.

Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

Artikel	Änderung
<i>verschiedene</i>	Die Abkürzung VBSH wird konsequent im Plural verwendet, das heisst alle Deklinationen dazu angepasst.
4	Ersatz des Begriffs „Gesellschaft“ mit „Anstalt“
6	Marginalie: Ergänzung, Marginalie heisst neu „Zusammenarbeit und Beteiligungen“
10	Die Verweise auf OR-Artikel lauten richtig: „(...) gemäss den Artikeln 663b <sup>bis</sup> und 663c (...)“
11	Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder der Verwaltungskommission aus seiner Mitte (neues c), Neunummerierung der folgenden Litera. Erläuterungen siehe Kap. 2.4.
12	Abs. 1 wird analog zu Abs. 1 von Art. 11 wie folgt ergänzt: „ <sup>1</sup> Der Stadtrat übt die Aufsicht aus.“ Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2.

14	<p>Der Artikel wird gemäss den Beschlüssen der SPK (siehe Kap. 2.4) abgeändert und lautet neu:</p> <p>„<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, welche nach fachlichen Kriterien gewählt werden. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Grossen Stadtrates aus dessen Kreis gewählt. Ein Sitz ist mit einer unabhängigen Fachperson für Fragen des öffentlichen Verkehrs zu besetzen. Maximal ein Sitz wird durch ein Mitglied des Stadtrates besetzt. Bei der Besetzung ist auf eine bezogen auf das Netzgebiet ausgewogene Vertretung Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VBSH haben das Recht, aus ihrer Mitte eine Personalvertretung als Mitglied der Verwaltungskommission vorzuschlagen. Dieses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teil.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder werden in der Regel auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen der städtischen Behörden.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil und mit dem Recht, Anträge zu stellen.</p> <p><sup>5</sup> Die Verwaltungskommission bestimmt eine Sekretärin oder einen Sekretär. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p><sup>6</sup> Die Verwaltungskommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.“</p>
16	<p>In Abs. 2 wird als Aufgabe der Verwaltungskommission die Wahl der Revisionsstelle explizit aufgeführt (neu lit. I), nachfolgende Litera werden neu nummeriert.</p>
21	<p>Marginalie: „Buslinien“ kann gestrichen werden.</p>
32	<p>Marginalie: „Aufhebung“ statt „Auflösung“</p>
32	<p>Die zitierten Rechtserlasse stimmen nicht mit den in der Vorlage genannten Nummern überein. Neu werden in Art. 32 die korrekten Nummern genannt und die dazugehörigen Namen erwähnt. Hinweis: Seit der Erarbeitung der Vorlage des Stadtrates wurde der Tarifverbund Flextax in den Tarifverbund OSTWIND integriert. Entsprechend wurde RSS 7400.1 aktualisiert. Der zweite Satz heisst neu: „Einzig der Stadtratsbeschluss vom 23. Mai 2017 über den Verbundtarif OSTWIND der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RSS 7400.1) und der Beschluss der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 20. Mai 1973 über die Initiative zur Verbilligung und attraktiveren Gestaltung des öffentlichen Verkehrs durch bessere Finanzierung (RSS 7400.2) bleiben in Kraft.“</p>
33	<p>Die Referendums-Bestimmung wird präzisiert und heisst neu wie folgt:</p> <p>„<sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung wird nach Art. 10 lit. f der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum unterstellt. Spätere Änderungen unterstehen nach Art. 25 lit. b der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.“</p>
33	<p>Abs. 2: Stichtag präzisiert auf den 1. Januar 2019 gemäss Vorlage des Stadtrats, Antragsziffer 9</p>

## 2.6 Anpassung der Formulierung der Artikel in der Stadtverfassung

Die Kommission legt Wert auf folgende Formulierungen in den zwei betroffenen Artikeln der Stadtverfassung (Anträge, Ziffer 7):

- Wort „Anstalt“ anstelle „Verkehrsanstalt“
- Ergänzung der Abkürzung VBSH in Klammern
- Wort „genehmigt“ anstelle von „prüft“ im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende überarbeitete

**Anträge (Änderungen fett und kursiv):**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates betreffend «Zusammenführung der VBSH und der RVSH» vom 27. Juni 2017 **sowie vom Bericht und Antrag der SPK vom 7. Dezember 2017.**
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Organisationsverordnung der neuen Anstalt (**aktualisierte Beilage 8**).
3. Der Grosse Stadtrat überträgt der neuen Anstalt mittels Vermögensausscheidungsvertrag sämtliche Aktiven und Passiven der Rechnung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH gemäss der Überführungsbilanz (Beilage 4) zu Buchwerten. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Übernahmembilanz per 31. Dezember 2018 zu aktualisieren.
4. Der Grosse Stadtrat stellt der neuen Anstalt das erforderliche Grundkapital in der Höhe von 3 Mio. Franken zur Verfügung. Dazu werden bestehende Darlehen der Stadt Schaffhausen an die Verkehrsbetriebe Schaffhausen ausgedient.
5. Die Angestelltenverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen VBSH sowie die der RVSH werden in die neugegründete Anstalt VBSH überführt. Der Besitzstand wird gewahrt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in der neuen Anstalt ein Gesamtarbeitsvertrag zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen angeboten. Es wird die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen mit einem Anschlussvertrag eingesetzt. Diesen hat die neue Anstalt abzuschliessen.
6. Der Grosse Stadtrat stimmt der Ablösung des bestehenden Pachtvertrages und der gleichzeitigen Baurechtsvergabe auf GB Nr. 5790 (Depot Ebnat) zu **G**unsten der VBSH zu den in der Vorlage (Beilage 7) genannten Bedingungen zu.
7. Die Stadtverfassung wird wie folgt geändert:

**Art. 54a Verkehrsbetriebe Schaffhausen** (neu)

Die Stadt führt eine öffentlich-rechtliche ~~Verkehrs~~**A**nstalt unter dem Namen Verkehrsbetriebe Schaffhausen (**VBSH**). Der Grosse Stadtrat übt die Oberaufsicht aus und erlässt die Organisationsverordnung. Der Stadtrat legt die Eignerstrategie fest, **prüft genehmigt** den Jahresbericht und die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission.

**Art. 26 lit.c**

Der Grosse Stadtrat wählt:

c) die *parlamentarischen Mitglieder der Verwaltungskommission* ~~der städtischen Werke und der Verkehrsbetriebe;~~

8. Folgende Erlasse werden ersatzlos aufgehoben:

24.03.1992	Organisationsverordnung VBSH (mit Änderungen vom 26. Mai 2009)	7400.0
30.04.2013	Reglement über die Dienstkleider der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG (RVSH)	7400.3
01.10.2008	Reglement der Betriebskommission der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)	7400.4
09.12.2008	Reglement über die Zulagen bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (Zulagenreglement)	7400.5
22.09.2015	Reglement über die Videoüberwachung in den Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)	7400.6

Die letzten vier Erlasse bleiben als Übergangsregelung anwendbar, bis die neue Anstalt eigene Regelungen getroffen hat.

9. Die Beschlussziffern 2 bis 8 werden gemäss Art. 10 lit. a, d bzw. f der Stadtverfassung gemeinsam dem obligatorischen Referendum unterstellt. Sie treten unter Vorbehalt der Zustimmung zur parallelen Vorlage des Regierungsrates vom 27. Juni 2017 durch die zuständigen Organe des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

10. Das Postulat von Dr. Raphaël Rohner mit dem Titel «VBSH/RVSH – ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen», erheblich erklärt am 17. Juni 2008, wird abgeschrieben.

Für die Spezialkommission «Zusammenführung von VBSH und RVSH» des Grossen Stadtrates:



Nicole Herren, Präsidentin

Beilage: aktualisierte Beilage 8 (Organisationsverordnung)

Schaffhausen, 7. Dezember 2017